

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

in der Kreisstadt Mettmann

(Stand: 31.12.2017)

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Kreisstadt Mettmann unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Brandschutzdienststelle hat gemäß § 25 BHKG die Aufgabe, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Des Weiteren sind Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durchzuführen.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Die Feuerwehr kann auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Erhebung von Gebühren

(1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben. § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Gebühr wird für die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden (z.B. Bauaufsicht) zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

(4) Die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen richten sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Kürzere Zeitabstände der Brandverhütungsschau werden von der Kreisstadt Mettmann unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten oder dem Vorliegen konkreter Mängelhinweise nach

pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(5) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG gelten § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Für die Berechnung des Kostenersatzes nach Abs. 1 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit gemäß Einsatzbericht). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

(3) Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 4 werden nach Dauer der Amtshandlung, Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen. Der Wachdauer für Brandsicherheitswachen wird je eine halbe Stunde für Hin- und Rückweg hinzugerechnet.

(4) Die Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 3 Abs. 1, 2 werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. **Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet (Anlage 1).**

(6) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen mit dem konkreten Einsatz verbundenen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen Tagespreises

sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Hierzu zählen ebenfalls Neuanschaffungen oder Reparaturen von Schutzkleidung, Geräten sowie Fahrzeugen insoweit diese durch den jeweiligen Einsatz beschädigt wurden. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet. Ein Kostenersatz für Einsatzverpflegung wird ab einem vierstündigen Einsatz geltend gemacht.

(7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kosten-, Entgelt-, und Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Gebührenanspruch für die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG sowie für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG entsteht mit Beginn der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7

Haftung

Die Kreisstadt Mettmann haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (4) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 10.10.2018 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann (Nr. 23.001) i. d. F. vom 13.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1

Tarife

**zur Satzung
über die Erhebung von
Kostensatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr**

in der Kreisstadt Mettmann

1. Kostentarif Personal	<u>je Stunde</u>
1.1 je Einsatzkraft	58,58 €
2. Kostentarif Fahrzeuge	<u>je Stunde</u>
2.1 Löschgruppenfahrzeuge	61,04 €
2.2 Kraftdrehleiterfahrzeuge	110,94 €
2.3 Geräte-/Rüst-/Schlauchwagen sowie Wechseladefahrzeuge	100,69 €
2.4 Einsatzleitwagen	60,85 €
2.5 Mannschaftstransportfahrzeuge	22,66 €
2.6 Personenkraftwagen und Kommandowagen	31,49 €
Entgelte für Brandsicherheitswachen	<u>je Stunde</u>
3. je Einsatzkraft, gemäß Stundenaufzeichnung	18,46 €
Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau sowie für den Einbau einer Feuerweherschließung einschließlich Vorbereitung und /oder Nachbearbeitung	<u>je Stunde</u>
4. Einsatzkraft (A10), gemäß Stundenaufzeichnung	59,86 €
Fahrzeug, gemäß Stundenaufzeichnung	31,49 €
Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG (z.B. Stellungnahmen)	<u>je Stunde</u>
5. Einsatzkraft (A11), gemäß Stundenaufzeichnung	69,41 €